

der echten Stücke, die man etwa hatte, Sorge trug¹, so wird doch auch der Umstand hinzu kommen, dass Arduin eben thatsächlich nicht sehr viele Urkunden ausgestellt hat. Davon wenigstens, dass seine Kanzlei eine solche Thätigkeit entfaltet habe wie beispielsweise diejenige Heinrichs II. in den Jahren, da dieser in Italien weilte, kann wohl keine Rede sein. Auf die beachtenswerthe Thatsache, dass die uns erhaltenen Urkunden Arduins — nach Abzug der Fälschungen — alle aus dessen ersten Regierungsjahren stammen, werden wir am Schluss unserer Untersuchung noch zurückzukommen haben.

Beginnen wir mit einem Ueberblick über die Erzkanzler und Kanzler, die wir aus den Recognitionen kennen lernen, so ist zunächst die wichtige Thatsache festzustellen, dass es gelang, den italienischen Erzkanzler Otto's III., Bischof Peter von Como, auch für den Dienst Arduins zu gewinnen². Dadurch wurde der Anschluss an die Vergangenheit ermöglicht und eine gewisse Continuität in den Verhältnissen der Kanzlei gewahrt. Sicher gehörte Peter demnach zu der Partei italienischer Geistlicher, welche Arduins rasche Königswahl veranlasst hatte³ und sich so von vornherein in Gegensatz zu Deutschland und seinem künftigen König stellte; Arduin hat seine Dienste durch Erweiterung seiner Privilegien und eine neue Schenkung belohnt⁴. Als Erzkanzler wird Peter in den Urkunden St. 1840—1848 genannt⁵, d. h. in allen uns erhaltenen ausser einer, in welcher in der Recognition überhaupt kein Erzkanzler verzeichnet ist. Fragen wir, wie lange Peter sonach als Erzkanzler nachweisbar ist, so erhebt sich zunächst eine chronologische Schwierigkeit. Während die acht ersten Urkunden den Jahren 1002 und 1003 angehören⁶, ist die Ansetzung der letzten, des D. St. 1848,

1) Von der geringen Beachtung, welche man den Urkunden Arduins schenkte, zeugt der schlechte Zustand der wenigen vorhandenen Originale. Das eine z. B. (St. 1846) ist uns nur erhalten, da man es zu einem Buchdeckel noch eben tauglich genug fand. 2) Vgl. auch Kehr, Die Urkunden Otto III. 55; Bresslau in N. A. XX, 127. 3) Ueber sie berichtet namentlich die Adalbold zugeschriebene Vita Heinrici II. (MG. SS. IV, 687 Z. 46 ff.). Vgl. auch Löwenfeld 20 f.; Sackur, Die Cluniacenser I, 318 f. 4) DD. St. 1841—1843. 5) Ebenso in St. 1839; über den Umstand, dass im Context dieser Urkunde Bischof Wido von Pavia als Erzcaplan auftritt, vgl. unten S. 467. Das D. St. 1850 nennt seiner Natur nach (es will ein Notariatsinstrument sein, eine angebliche, in Gegenwart und mit Zustimmung Arduins ausgestellte Urkunde eines Sohnes des Königs) weder einen Erzkanzler noch einen Kanzler. Ueber die in St. 1851 auftretenden Erfindungen vgl. unten S. 476, N. 3. 6) Ueber die Datierung des D. St. 1847 vgl. unten S. 460, N. 5.